

Anschlussnutzungsvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen) Vertragsnummer: ...

Zwischen

**Energieversorgung Halle Netz GmbH
Zum Heizkraftwerk 1
06112 Halle (Saale)**

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

Anschlussnehmer

(nachfolgend **Anschlussnutzer**)

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. Netznutzung sowie
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der BNetzA vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und

- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Wirkleistung in kW (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Bis zum Eingang des von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterschriebenen Vertrages beim Netzbetreiber gilt dieser Vertrag als Angebot mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist muss der Anschlussnehmer erneut beim Netzbetreiber nachfragen, zu welchen Bedingungen ein Netzanschlussvertrag geschlossen werden kann.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss Strom – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen (TMA) im Mittelspannungsnetz (**Anlage 3**) des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.netzhalle.de abgerufen werden können.

§ 5 Datenschutzhinweis

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Personen und Unternehmen, Dienstleister und Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Informationen und Hinweise zum Datenschutz stehen unter www.netzhalle.de/datenschutz zum Download bereit.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Informationen und Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss Strom – Entnahme)
- c. Anlage 3: Technische Mindestanforderungen (TMA) im Mittelspannungsnetz

Halle, den _____

_____, den _____
Ort Datum

i. V.

Bearbeiter*in
Position
Vertragsmanagement

i. A.

Bearbeiter*in
Position
Vertragsmanagement

Unterschrift Anschlussnehmer

Name in Blockschrift

Anlage 1 zum ANV ...
Beschreibung des Netzanschlusses

1. Netzanschluss

1. Adresse des Netzanschlusses (soweit vorhanden, gegebenenfalls Liegenschaft)	<i>Straße Hausnummer Postleitzahl Ort</i>
2. Anschlussnehmer*in	<i>Anschlussnehmer*in</i>
3. Ort der Energieübergabe	erste Verbindungstelle der Sammelschiene des Anschlusses der Leitungsfelder des Netzbetreibers am Kundenübergabefeld
4. Zählpunktbezeichnung	...
5. Anschlussspannung	15/20 kV
6. Netzebene der Abrechnung	MS
7. Netzebene der Messung	MS
8. Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Entnahme am Netzanschluss (Entnahmekapazität)	... kW
9. Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Einspeisung am Netzanschluss (Einspeisekapazität)	... kW
10. Art und Umfang der Messeinrichtung	¼-h-Lasgangzählung mit Fernauslesung